



Datenschutzerklärung

Die Betreiber des BMI-ATES 2021 nehmen den Schutz Ihrer persönlichen Daten sehr ernst. Wir beachten deshalb die anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz, rechtmäßigen Umgang und zur Geheimhaltung personenbezogener Daten, sowie zur Datensicherheit, insbesondere das österreichische Datenschutzgesetz („DSG“), die EU Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und das Telekommunikationsgesetz („TKG“).

Diese Datenschutzerklärung informiert Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihre diesbezüglichen Rechte. Inhalt und Umfang der Datenverarbeitung richten sich nach den von Ihnen beantragten Förderungen/Finanzierungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche im Sinne des Artikel 4 Absatz 7 DSGVO für die Datenverarbeitung ist:

Bundesminister für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien
Telefon +43 1 531 26-0
Fax: +43 1 531 26-108613
E-Mail: post@bmi.gv.at

Wenn Sie Anliegen im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten haben oder Ihre Rechte geltend machen wollen:

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:
Herrengasse 7, 1010 Wien
Telefon: +43 1 53126-0
E-Mail: bmi-datenschutzbeauftragter@bmi.gv.at

2. Welche Daten werden verarbeitet und aus welchen Quellen stammen diese Daten?

Verarbeitet werden Daten, welche zum Zweck der Abwicklung von EU- und nationalen Mitteln im Rahmen der EU Home-Affairs-Fonds: Asyl-Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung



und Visumpolitik (BMVI), Fonds für die Innere Sicherheit (ISF) zur Verfügung gestellt werden. Zudem verarbeiten wir Daten, die wir – je nach Rechtsgrundlage - von Dritten, z.B. Bundesministerium für Finanzen, Auskunftsteilen (CRIF GmbH), sowie aus öffentlichen zugänglichen Quellen (z.B. Firmenbuch) zulässigerweise erhalten haben.

Zu den personenbezogenen Daten, die von Begünstigten (Projektträger:innen) und Förderungs-/Abwicklungsstellen erhoben und sofern projektrelevant, übermittelt und verarbeitet werden, zählen:

- Antrags- und Vertragsdaten
- Daten zu Finanzstatus
- Informationen zu wirtschaftlichen Eigentümern
- Kontaktpersonen und deren Kontaktdaten
- Personalien wie Name/Firma/sonstige geschäftsmäßige Bezeichnung, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum
- Mitarbeiter:innendaten (Name, Gehalt, Zeitlisten, KV-Einstufung)
- Daten von Auftragnehmern/Unterauftragnehmern
- Vertragstexte und Geschäftskorrespondenzen
- Abrechnungs-, Zahlungs- und Buchungsdaten
- Bank- und Überweisungsdaten
- Projektberichte
- Verrechnungsdaten
- Elektronische Korrespondenz

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für einen Vertragsabschluss bzw. für die Abrechnung/Auszahlung der Förderungs-/Finanzierungsmittel erforderlich.

Wenn im Zuge der Antragsstellung/Abrechnung Daten von Dritten (z.B. Mitarbeiter:innen oder Auftragnehmern) bekannt gegeben werden, beachten Sie bitte, dass Sie vorab deren Zustimmung einholen müssen.

3. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?

3.1. Zur Erfüllung von vertraglichen und rechtlichen Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zum Zweck der Abwicklung von Projekten im Rahmen der EU Home-Affairs-Fonds: Asyl-Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI), Fonds für die Innere Sicherheit (ISF). Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach der konkret beantragten oder in Anspruch genommenen Förderung-/Finanzierung.



Die Details können Sie den nachfolgend angeführten Rechtsgrundlagen bzw. den projektrelevanten Informationen zum jeweiligen Call/Förderrichtlinie der programmspezifischen Förderungs-/Abwicklungsstelle entnehmen:

Für den AMIF:

- Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Inneres zu Förderungsmaßnahmen im Bereich der Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2021 – 2027 und Vergabe von Kofinanzierungsmitteln in diesem Rahmen sowie Nationalen Förderungen im Bereich des Fremdenwesens im Folgenden „Sonderrichtlinie“.
- Sonderrichtlinie des Bundeskanzleramtes zur Abwicklung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2021 – 2027 für den Bereich Integration und Vergabe von Kofinanzierungsmitteln in diesem Rahmen („Sonderrichtlinie 2021-2027“)
- der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung; die ARR 2014 sind subsidiär zu den Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie auf Projekte, die auf Basis dieser Sonderrichtlinie gefördert werden, anwendbar;
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik („VO 2021/1060“);
- der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds („VO 2021/1147“);
- der den AMIF betreffenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsakte;



- Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG), BGBl. I Nr. 68/2017;
- Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005;
- Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009 in der geltenden Fassung;
- Jährlichen Bundesfinanzgesetzes (BFG);
- Bundesgesetz über die Gleichbehandlung BGBl. I Nr. 66/2004 in der geltenden Fassung („Gleichbehandlungsgesetz“);
- Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BundesBehindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005 in der geltenden Fassung;
- Diskriminierungsverbots gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 in der geltenden Fassung (siehe Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 BGStG);
- Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung;
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Durchführung des Bundeshaushalts-gesetzes (Bundeshaushaltsverordnung 2013 - BHV 2013), BGBl. I Nr. 166/2010 in der geltenden Fassung;
- Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG) BGBl. I Nr. 165/1999 („DSG“);

Für den BMVI:

- Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit



Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Dachverordnung).

- Verordnung (EU) Nr. 2021/1148 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung
- Die obigen Verordnungen sowie die etwaigen BMVI relevante Durchführungsverordnungen und Delegierten Verordnungen der Europäischen Kommission sind in der jeweils geltenden Fassung zu lesen.
- Gemäß Artikel 63 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 unterliegt die Förderfähigkeit von Ausgaben den nationalen Vorschriften, es sei denn, in den das Instrument spezifischen Verordnungen werden gesonderte Regeln festgesetzt.
- Es sind für die Projektumsetzung die entsprechenden nationalen Rechtsgrundlagen in der jeweiligen gültigen Fassung zu beachten. Insbesondere sind folgende Gesetze und Verordnungen etc. einzuhalten:
 - o a. Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013)
 - o b. Bundeshaushaltsverordnung 2013 (BHV 2013)
 - o c. Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018)
 - o d. Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 (BVergGVS 2012)
 - o IKT-Konsolidierungsgesetz (IKTKonG)
 - o f. Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV 1955)
 - o g. Organisationsinterne Erlässe (Beschaffung, Förderwesen, IKT etc.)
 - o h. Bundesvermögensverwaltungsverordnung (BVV 2013)
 - o i. Dienstrechtliche Bestimmungen (wie zB Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, Vertragsbedienstetengesetz 1948, Gehaltsgesetz 1956)
 - o j. Mietrechtsgesetz



- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich in der praktischen Umsetzung der Rechtsgrundlagen Änderungen hinsichtlich der Förderbarkeitsbestimmungen ergeben können. Bei Änderungen ergeht eine entsprechende Information.

Für den ISF:

- Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Dachverordnung).
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit
- Die obigen Verordnungen sowie die fondsrelevanten Durchführungsverordnungen und Delegierten Verordnungen der Europäischen Kommission sind in der jeweils geltenden Fassung zu lesen.
- Gemäß Artikel 63 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 unterliegt die Förderfähigkeit von Ausgaben den nationalen Vorschriften, es sei denn, in der fondsspezifischen Verordnung (ISF) werden gesonderte Regeln festgesetzt.
- Es sind für die Projektumsetzung die entsprechenden nationalen Rechtsgrundlagen in der jeweiligen gültigen Fassung zu beachten. Insbesondere sind folgende Gesetze und Verordnungen etc. einzuhalten:
 - o a. Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013)
 - o b. Bundeshaushaltsverordnung 2013 (BHV 2013)
 - o c. Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018)
 - o d. Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 (BVergGVS 2012)



- o e. IKT-Konsolidierungsgesetz (IKTKonG)
 - o f. Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV 1955)
 - o g. Organisationsinterne Erlässe (Beschaffung, Förderwesen, IKT etc.)
 - o h. Bundesvermögensverwaltungsverordnung (BVV 2013)
 - o i. Dienstrechtliche Bestimmungen (wie zB Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984,
 - o Vertragsbedienstetengesetz 1948, Gehaltsgesetz 1956)
 - o j. Mietrechtsgesetz
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich in der praktischen Umsetzung der Rechtsgrundlagen Änderungen hinsichtlich der Förderbarkeitsbestimmungen ergeben können. Bei Änderungen ergeht eine entsprechende Information.

3.2. Zur Wahrung berechtigter Interessen (Art 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)

In bestimmten Fällen ist ebenfalls das berechnigte Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als Rechtsgrundlage zu nennen. Soweit erforderlich, kann im Rahmen von Interessenabwägungen zugunsten des Bundesministeriums für Inneres oder eines Dritten eine Datenverarbeitung über die eigentliche Erfüllung des Vertrags hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen der awS oder Dritter erfolgen. Das berechnigte Interesse besteht hier im Interesse des Bundesministeriums für Inneres als für das EU-Programm verantwortlichen Stelle (Verwaltungsbehörde) und der von ihr beauftragten Förderungs- und Abwicklungsstellen die notwendigen Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Vergabe und Verwaltung von Förderungsmitteln, wie etwa der Prüfung der Förderfähigkeit, dem Monitoring sowie der Evaluierung der Förderungen, durchzuführen.

3.3. Im Rahmen Ihrer Einwilligung (Art 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)

Wenn Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten erteilt haben, erfolgt eine Verarbeitung nur gemäß den in der Zustimmungserklärung festgelegten Zwecken und im darin vereinbarten Umfang. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

4. Wer erhält die Daten?

Empfänger:innen der personenbezogenen Daten sind die programmumsetzenden Institutionen (Verwaltungsbehörde, von ihr beauftragte Förderungs- und Abwicklungsstellen), die diese zur Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen



Pflichten benötigen; weiters nachgelagerte nationale und EU-Prüforgane bzw. von diesen Stellen beauftragte Prüfstellen sowie von -den programmumsetzenden Institutionen bzw. der Europäischen Kommission beauftragte Evaluatoren als Auftragsverarbeiter und Mitglieder der Programmbegleitausschüsse. Darüber hinaus die - Bundesrechenzentrum GmbH zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank und die Europäische Kommission im Zuge des Berichtswesens.

Das Bundesministerium für Inneres hat die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) mit dem Betrieb und mit weiterführenden Tätigkeiten im Zuge der Programmumsetzung beauftragt. Darüber hinaus erhalten die aws bzw. beauftragte IT-Dienstleister Ihre Daten, sofern diese die Daten zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter sind vertraglich entsprechend dazu verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Leistungserbringung zu verarbeiten.

Empfänger:innen der personenbezogenen Daten:

- Bundesministerium für Inneres
- Bundeskanzleramt
- Österreichische Integrationsfonds
- Buchhaltungsagentur des Bundes
- Austria Wirtschaftsservice
- Rechnungshof
- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesrechenzentrum GmbH
- Europäische Kommission
- Eine Übermittlung an Drittländer (Staaten, die nicht Mitglied der EU sind) findet nicht statt

5. Wie lange werden die Daten gespeichert?

Auf Grund der gesetzlichen Verpflichtungen auf Basis der nachfolgend angeführten Rechtsgrundlagen werden Ihre personenbezogenen Daten von Projekten in der EU Home Fund Periode 2021-2027, nach dem Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht. Daten werden bis Abschluss des Programms durch die Europäische Kommission; spätestens mit 31.12.2031 gespeichert.

Das Bundesministerium für Inneres trifft diesbezüglich Aufbewahrungspflichten u.a. aufgrund folgender Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2021/1060
- Bundesabgabenordnung (BAO)



6. Welche Daten erfassen wir von Besuchern und Nutzern des Internetportals BMI-ATES 2021?

Im Zuge Ihrer Nutzung des Portals können folgende Daten erhoben, gesammelt und gespeichert werden:

- IP Adresse
- Referrer URL (die zuvor und anschließend besuchte Internetseite)
- Anzahl, Dauer und Zeit der Aufrufe (Ihre Interaktion mit der Website)
- Browsertyp, Gerätetyp, Bildschirmauflösung, Internet Service Provider und Betriebssystem

Wir erheben diese sogenannten Logfiles (Zugriffsdaten) automatisiert mithilfe von Cookies.

7. Verwendet das Portal Cookies?

Cookies sind kleine Textdateien, die auf Ihrem Computer abgelegt werden und der Wiedererkennung des Nutzers und seiner Einstellungen dienen. Wir nutzen Cookies zur Optimierung des Inhaltes der Website und einer Verbesserung der Bedienbarkeit dieser.

Eine detaillierte Vorab-Information über den Einsatz der einzelnen Cookies (Art, Funktionsdauer und allfälliger Zugriff Dritter) sowie Ihre Zustimmung vor Beginn der Datenverwendung („Opt-In“) erfolgt über den Cookie-Banner auf unserer Webseite. Ihre Einwilligung kann über diesen Cookie-Banner jederzeit geändert oder widerrufen werden. Eine Zustimmung für die Speicherung von Cookies muss dann nicht vorliegen, wenn diese Cookies für die Bereitstellung von angebotenen Inhalten oder Diensten unbedingt erforderlich sind.

8. Wie schützen wir Ihre Daten?

Wir halten die Bestimmungen des Artikel 32 DSGVO ein, indem wir angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen treffen und unser Möglichstes tun, um die Geheimhaltung und Sicherheit Ihrer personenbezogenen Daten sicherzustellen.

9. Welche Datenschutzrechte stehen Betroffenen zu?

9.1. Auskunft, Richtigstellung, Löschung

Die Betroffenen haben das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, und sofern dies der Fall ist, Auskunft darüber zu erhalten, eine Berichtigung sie betreffender unrichtiger



personenbezogener Daten zu verlangen sowie unter gewissen Voraussetzungen die Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen.

9.2. Widerspruch

Weiters haben die Betroffenen das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Im Falle eines solchen Widerspruchs wird das Bundesministerium für Inneres die Daten nicht mehr weiterverarbeiten, es sei denn sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

9.3. Einschränkung der Verarbeitung

Betroffene sind auch berechtigt, von dem Bundesministerium für Inneres die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, falls (i) sie die Richtigkeit der sie betreffenden Daten bestreiten, und zwar für eine Dauer, die es dem Bundesministerium für Inneres ermöglicht, die Richtigkeit zu überprüfen, (ii) die Verarbeitung unrechtmäßig ist und sie eine Löschung ablehnen und stattdessen die Einschränkung verlangen, (iii) das Bundesministerium für Inneres ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, sie aber der Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen bedürfen, oder (iv) sie der Verarbeitung widersprochen haben und die Entscheidung in Bezug auf die zugrundeliegenden Aspekte ausständig ist.

9.4. Portabilität

Weiters können die Betroffenen unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, sie betreffende personenbezogene Daten, die sie der aws bereitgestellt haben, zu erhalten und die aws mit der direkten Übermittlung dieser Daten an einen Dritten beauftragen.

10. Geltendmachung Ihrer Rechte

Zur Ausübung dieser Rechte wenden Sie sich bitte schriftlich an den Datenschutzbeauftragten (die Kontaktdaten finden Sie oben in Punkt 1.). Selbstverständlich steht Ihnen der Datenschutzkoordinator auch für sonstige Anfragen bezüglich der Verwendung und der Sicherheit Ihrer Daten jederzeit zur Verfügung. Falls Sie der Ansicht sind, dass das Bundesministerium für Inneres Ihre Daten in nicht zulässiger Weise verwendet, können Sie zudem eine Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde einlegen.



11. Schlussbestimmung

Im Zuge der laufenden Weiterentwicklung wird das Bundesministerium für Inneres diese Datenschutzerklärung weiterhin anpassen. Deshalb sollten Sie regelmäßig auf diese Erklärung zugreifen und sich über die aktuelle Version informieren.